



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Sozialversicherungsrechtspflegegesetz geht in die Vernehmlassung
Der Regierungsrat verabschiedet den Entwurf des Sozialversicherungsrechtspflegegesetzes (SRG) zuhanden der externen Vernehmlassung. Diese dauert bis am 9. Oktober 2015.

Mit der Totalrevision der Gesetzgebung über die Sozialversicherungsrechtspflege wird das Ziel verfolgt, die kantonalen Bestimmungen an die Vorgaben des Bundes anzupassen. Mit der Überführung der landrätlichen Sozialversicherungsrechtspflegeverordnung ins SRG wird kein materielles Recht geändert, sondern formelles Verfahrensrecht den Anforderungen der Bundesgesetzgebung angepasst. Die bisherige landrätliche Sozialversicherungsrechtspflegeverordnung wird somit mit Inkrafttreten des neuen SRG aufgehoben. Neben der detaillierten Regelung des Verfahrens vor dem Versicherungsgericht und der Statuierung verschiedener Verfahrensgrundsätze wird im SRG auch das Verfahren vor dem Schiedsgericht und das vorgängige Vermittlungsverfahren präzise geregelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren subsidiär anwendbar ist.

Kernstück der Revision: Verfahrensregelung vor dem Versicherungsgericht

Mit dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wurde auf eidgenössischer Ebene eine einheitliche Grundlage geschaffen, zu denen einerseits einheitliche Begriffsdefinitionen (Unfall, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit etc.) und die Koordination der Sozialversicherungsleistungen zählen und andererseits ein einheitliches Verfahren aller Sozialversicherungen. Das ATSG ist mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge auf sämtliche Sozialversicherungszweige anwendbar. Das Kernstück der Totalrevision bildet die Regelung des Verfahrens vor dem Versicherungsgericht. Soweit das Bundesgericht vorschreibt, dass Beschwerden aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts durch ein kantonales Gericht zu beurteilen sind, ist hierfür das Versicherungsge-

richt als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig. Im Bereich der Verfahrensgrundsätze regelt das SRG neu die Beschwerde- und Klagegründe. Ebenso geregelt ist im neuen Erlass das Verfahren vor dem Schiedsgericht, wobei das Bundesrecht die sozialversicherungsrechtlichen Schiedsgerichtsverfahren bereits relativ ausführlich regelt.

Der Regierungsrat verabschiedet den Entwurf zum Gesetz über die Sozialversicherungsrechtspflege zuhanden der externen Vernehmlassung, die bis am 9. Oktober 2015 dauert. Das SRG tritt voraussichtlich am 1. Juli 2016 in Kraft.

Weitere Informationen sind auffindbar unter:

www.nw.ch (Politik/Behörden → Regierungsrat → Geschäfte → Nummer 2014.NWJSD.41)

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon 041 618 45 83, erreichbar am 13. Juli 2015 zwischen 9 und 11 Uhr.

Stans, 13. Juli 2015